

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2982 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen, Almuth von Below-Neufeldt, Hillgriet Eilers, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP), eingegangen am 16.02.2015

Wie unterstützt die Landesregierung Flüchtlinge bei der Betreuung ihrer Kinder?

Ausländer, die rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben, besitzen Anspruch auf die Leistungen des Achten Sozialgesetzbuchs. Die in Niedersachsen lebenden Flüchtlinge haben damit auch den in § 24 SGB VIII normierten Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für ihre Kinder.

Flüchtlingskinder haben einen besonderen Bedarf an Fürsorge: In jungen Jahren werden sie aus ihrer Heimat entwurzelt, leben in wechselnden Unterkünften mit fremden Menschen und sind zudem häufig durch die Umstände der Flucht traumatisiert. Für diese Kinder muss daher sichergestellt werden, dass sie an den Bildungsangeboten in Niedersachsen teilhaben können. Vielen Flüchtlingen ist das Recht auf einen Betreuungsplatz und somit die Ermöglichung von frühkindlicher Bildung allerdings gar nicht bekannt.

Zudem ist für eine gelingende Integration in die Gesellschaft das Beherrschen der deutschen Sprache Grundvoraussetzung. Da die meisten Flüchtlingskinder ohne Deutschkenntnisse nach Deutschland gekommen sind, muss sich diese Maßnahme ganz besonders an diese Kinder adressieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Flüchtlingskinder werden in Kitas bzw. von Kindertagespflegepersonen betreut (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Betreuungsform, Betreuungszeit, Kindern über bzw. unter drei Jahren sowie anteilig an allen Kindern von Flüchtlingen mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz aufschlüsseln)?
2. Wie sieht die Betreuung der Flüchtlingskinder konkret aus?
3. Wie werden Flüchtlinge über ihren Anspruch auf Förderung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege informiert?
4. Wie gestaltet sich die rechtliche Grundlage für die frühkindliche Bildung und Betreuung von Flüchtlingskindern?
5. Wie werden bestehende Maßnahmen in diesem Bereich finanziert?
6. Inwiefern plant die Landesregierung, bestehende Maßnahmen in diesem Bereich auszubauen oder neue Programme aufzustellen insbesondere vor dem Hintergrund stetig steigender Flüchtlingsströme?

(An die Staatskanzlei übersandt am 24.02.2015)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-0 420/5-2982 -

Hannover, den 27.02.2015

Auf die Antwort der Landesregierung zu der nahezu wortgleichen Anfrage in der Drs. 17/2833 wird verwiesen.

Die Anfrage in der Drs. 17/2833 unterscheidet sich von der Anfrage in der Drs. 17/2982 lediglich durch den Austausch des Wortes „Jugendamtsbezirken“ (vgl. hierzu LT NRW Drs. 16/7435 und 16/7735) durch die Worte „Landkreisen und kreisfreien Städte“ in Frage 1, was allerdings ohne Einfluss auf die Antwort bleibt.

In Vertretung des Staatssekretärs

Michael Markmann